

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten

(„Einkaufs-AGB“)

Fassung: August 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Für alle Einkäufe von Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich „Leistungsgegenstand“) durch GMS Global Media Services GmbH, Am Kronberger Hang 8, 65824 Schwalbach (nachfolgend „GMS“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufs-AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung durch GMS gültigen Fassung.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere allgemeine Verkaufs- oder Auftragsbedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GMS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese Einkaufs-AGB gelten auch dann, wenn GMS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufs-AGB abweichender Bedingungen des Lieferanten den Leistungsgegenstand vorbehaltlos abgenommen oder bezahlt hat.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- (1) Bei einer erstmaligen Bestellung bei einem Lieferanten kommt ein Vertrag mit GMS zustande, wenn der Lieferant eine schriftliche Bestellung binnen 3 Werktagen schriftlich gegenüber GMS annimmt. Maßgeblich ist der Zugang der Annahmeerklärung bei GMS. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Lieferanten vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie von GMS schriftlich bestätigt werden. In jedem Fall bedarf eine Bestellung zu ihrer Wirksamkeit einer eindeutigen Referenz (Bestellnummer bzw. Ticket/CM6-Nummer). Falls der Lieferant die Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Bestellung bei dem Lieferanten mit deren Erfüllung beginnt, hat GMS das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen GMS erwachsen.
- (2) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung kommt ein Vertrag zwischen GMS und dem Lieferanten zustande, wenn der Lieferant einer schriftlichen Bestellung durch GMS nicht innerhalb von 3 Tagen nach Bestellungseingang widerspricht.
- (3) Die in dem Bestellschreiben von GMS niedergelegten Wareneigenschaften und Spezifikationen, sowie Werbeangaben, Produktbeschreibungen, Zusicherungen oder sonstige Angaben des Lieferanten werden Vertragsgegenstand.
- (4) Die Rechte an Zeichnungen, Konzepten, technischen Unterlagen und Daten, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, stehen uneingeschränkt GMS zu. Diese Daten und Unterlagen dürfen Dritten durch den Lieferanten nicht zur Verfügung gestellt werden.

3. Lieferung, Gefahrtragung

- (1) Der Lieferant ist zur Lieferung von Teilmengen nur dann berechtigt, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

- (2) Soweit nicht anders vereinbart, gilt Lieferung „geliefert verzollt“ (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung, an die auf der Bestellung genannte Zielanschrift (erste verschlossene Tür). Der Lieferant versichert den Leistungsgegenstand ausreichend gegen Transportschäden.
- (3) Für den Fall, dass GMS aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Lieferanten die Kosten der Lieferung übernimmt, ist der Lieferant verpflichtet, den von GMS benannten Spediteur zu beauftragen; wird kein Spediteur benannt, muss die Versendung auf dem preisgünstigsten, für den Leistungsgegenstand angemessenen Wege erfolgen.
- (4) Die Art und Weise der Verpackung ist mit GMS schriftlich zu vereinbaren. Mangels Vereinbarung ist die sicherste Verpackungsart zu wählen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer anzugeben.
- (6) Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.

4. Liefertermine, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung genannten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. die Erbringung des Leistungsgegenstandes an der von GMS angegebenen bzw. vereinbarten Lieferadresse (Erfüllungsort). Der Lauf von Lieferfristen beginnt mit dem Tag des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten.
- (2) Der Lieferant hat GMS den Versand der Ware bzw. die Leistungserbringung frühestmöglich anzuzeigen.
- (3) Der Lieferant kommt mit Überschreitung der vereinbarten Liefertermine in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- (4) Nach dem erfolglosen Ablauf einer von GMS gesetzten angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung kann GMS vom Vertrag zurücktreten und daneben Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Leistungsgegenstand infolge der Verzögerung für GMS kein Interesse mehr hat, oder wenn Umstände vorliegen, die für GMS ein Zuwarten unzumutbar machen. Der Rücktritt kann auch auf die noch nicht erbrachten Teile des Leistungsgegenstandes beschränkt werden.
- (5) Im Falle des Verzuges hat der Lieferant alle sich aus der Verzögerung ergebenden Schäden, insbesondere die Mehrkosten einer Ersatzlieferung durch Dritte zu tragen.
- (6) Bei Lieferverzug hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Vertragswertes pro Tag verwirkt, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Lieferverzug sowie sonstige Ansprüche bleiben daneben unberührt.
- (7) Alle Umstände außerhalb des Einflussbereichs der GMS, durch die GMS die Entgegennahme des Leistungsgegenstandes oder Mitwirkungshandlungen zur Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar gemacht werden, befreien GMS für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Entgegennahme bzw. Abnahme des Leistungsgegenstandes. Eine nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Abnahme ist ausdrücklich schriftlich zu erklären und wird nicht durch bloße Ingebrauchnahme ersetzt.

5. Mängelanzeige

GMS hat eine Wareneingangsprüfung nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transportschäden, die Stückzahl gemäß Ladeliste sowie Identitätsabweichungen der gelieferten von den in den Lieferpapieren bezeichneten Waren durchzuführen und solche Mängel unverzüglich zu rügen. Vom Lieferanten gesetzte Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Mängeln sind nicht verbindlich. Die Rüge offensichtlicher Mängel bis zu 14 Tage nach Übergabe der Ware an GMS ist noch unverzüglich und damit rechtzeitig. Die Obliegenheiten des § 377 HGB sind ausgeschossen.

6. Preise, Rechnungstellung, Zahlung

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindlich. Alle Kosten und Gebühren sind anzugeben. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Leistungen und eventuelle Gebühren.
- (2) Die Fertigung von Zeichnungen Mustern etc. durch den Lieferanten wird nicht gesondert vergütet.
- (3) Der Lieferant kann Teillieferungen nur dann gesondert in Rechnung stellen, wenn diese Teillieferungen entsprechend Ziff. III. 1. vereinbart sind. Ansonsten ist der Leistungsgegenstand erst nach vollständiger Auslieferung aller Teile in Rechnung zu stellen.
- (4) Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung gesondert auszuweisen.
- (5) Leistungsgegenstände sind zeitnah noch im Leistungsmonat abzurechnen, spätestens aber nach vier Wochen. GMS ist berechtigt von später eingehenden Rechnungen Abzüge vorzunehmen, wenn Positionen aufgrund der Verspätung nicht mehr an Kunden weiterbelastet werden können und zwar in dem Umfang, in dem die Weiterberechnung nicht mehr möglich ist.
- (6) Fällige Rechnungen können seitens GMS erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der GMS-Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und Unterlagen enthalten sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (7) Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ist GMS berechtigt, 2 % Skonto abzuziehen, danach erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto. Verzögerungen durch unrichtige oder unvollständige Rechnungsstellung beeinträchtigen nicht die Skontofrist.

7. Gewährleistung

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln gelten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (2) Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. Anlagen, Maschinen und sonstige Geräte den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes nicht entsprechen; oder
 - b. elektrotechnisches Material den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) nicht entspricht.
- (3) GMS darf die Art der Nacherfüllung wählen.

- (4) Für innerhalb der Verjährungsfrist reparierte oder nachgelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit vollständig erbrachter Nacherfüllung erneut. Dies gilt nicht, wenn Reparaturen oder Nachlieferungen dem Umfang, der Dauer oder den Kosten nach nur unerheblich sind.
- (5) Kosten von GMS infolge mangelhafter Lieferung des Leistungsgegenstandes, insbesondere Handlings-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Ein- und Umbaukosten, Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle sowie Kosten, die GMS gegenüber Kunden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu übernehmen hat, trägt der Lieferant.
- (6) Bei Rechtsmängeln, insbesondere auch bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter, stellt der Lieferant GMS und Kunden von GMS von Ansprüchen Dritter frei und ersetzt die Kosten, die GMS wegen einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverteidigung in Zusammenhang mit Drittrechtsverletzung entstehen. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.
- (7) Nimmt GMS hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Leistungsgegenstandes zurück oder wurde deswegen GMS gegenüber das Entgelt gemindert oder GMS in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält GMS sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.
- (8) Kommt der Lieferant innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist der Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, kann GMS auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Rücksendung der Ware beim Rücktritt erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Daneben steht GMS ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zu. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn der Lieferant die Existenz des Mangels bestreitet oder die Gewährleistung insgesamt ablehnt oder wenn es für GMS aufgrund von Umständen des Einzelfalls unzumutbar ist, zunächst einen Nachbesserungsversuch abzuwarten.
- (9) Nach einem erfolglosen Nachbesserungsversuch kann GMS vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Daneben kann GMS vom Lieferanten Schadensersatz verlangen.
- (10) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche wird durch die Geltendmachung des Mangels während laufender Gewährleistungsfrist gehemmt. Die Hemmung endet nicht, bevor die Gewährleistungsansprüche erfüllt sind.

8. Haftung

- (1) Der Lieferant haftet, gleich aus welcher Haftungsnorm, für alle Schäden unbeschränkt. Insbesondere haftet der Lieferant für entfernte Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden.
- (2) Wird GMS aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant GMS frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Leistungsgegenstandes verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss und Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss von Schäden der erweiterten

Produkthaftpflicht sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für die Bereiche Personenschaden, Sachschaden und den Bereich der erweiterten Produkthaftpflicht und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 1 Mio. betragen.

9. Abtretung und Aufrechnung

- (1) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen GMS nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.
- (2) GMS darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

10. Hinweise zur Datenverarbeitung

<http://www.gms-mediaservices.de/datenschutz/>

11. Schlussbestimmungen

- (1) Die gesamte Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. GMS ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (3) Vereinbarungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien.
- (4) Zur Wahrung der Schriftform genügt in Abweichung von §§ 127 III, 126a BGB die Abgabe einer Erklärung per e-mail auch dann, wenn die jeweils andere Partei als deren Aussteller erkennbar ist und die Erklärung nicht mit einer elektronischen Signatur versehen ist. Der Verwender einer nicht mit der elektronischen Signatur nach §§ 127 III, 126a BGB versehenen e-mail muss sich den Inhalt der Erklärung als richtig entgegenhalten lassen und verzichtet im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf den Einwand, dass die Erklärung nicht von ihm mit dem betreffenden Inhalt an den in der Erklärung genannten Adressaten zu dem, in der Erklärung ausgewiesenen Zeitpunkt abgegeben wurde.
- (5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.